



**BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ**
FEUERWEHR LKR. CHAM
KREISFEUERWEHRARZT

Erläuterungen zur Atemschutzgeräte Eignungsbeurteilung (vormals G26.3)

Ziel:

Die Atemschutzgeräte Eignungsbeurteilung ist eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Atemschutztauglichkeit unserer Feuerwehrkameraden/-innen. Sie wird von geeigneten fachkundigen Ärzten durchgeführt.

Eine aktuelle Liste der entsprechenden Ärzte ist auf der Homepage unter <https://www.kfv-cham.de/fachbereiche/fb-8/> zu finden.

Die Atemschutzgeräte Eignungsbeurteilung ist keine Hürde oder Qual, sie ist eine Vorsorgeuntersuchung, bei der wir unsere Fitness unter Beweis stellen können und die ggf. Erkrankungen rechtzeitig aufzeigen kann.

Inhalt der Untersuchung:

Ärztliches Gespräch und körperliche Untersuchung, Hörtest, Sehtest, Lungenfunktionsprüfung, Ergometrie, Urin und Bluttest, ggf. Röntgen des Brustkorbs. Bis vor wenigen Jahren musste das „Lungenröntgen“ obligat durchgeführt werden. Heute ist es eine „kann“-Untersuchung. In der Regel ist diese zur Einschätzung nicht nötig, da sich normalerweise nach der körperlichen Untersuchung sowie der Lungenfunktionsprüfung keine weiteren relevanten Neuigkeiten durch das Röntgen ergeben. Sollte dennoch eine Röntgenaufnahme nötig sein, kooperieren wir diesbezüglich mit den Sana Kliniken des Landkreises Cham. Eine entsprechende Überweisung wird vom entsendenden Arzt ausgestellt und muss dort vorgelegt werden.

Beurteilung:

Die Beurteilung der Tauglichkeit wird auf dem seit 2022 gültigen Formblatt „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ festgehalten. Sie ersetzen die bisherigen Grundsätze G 26 bzw. G 31.

Dieses ist dem jeweiligen Kommandanten vorzulegen; Untersuchungsergebnisse werden nicht weitergegeben. Vermerkt werden kann tauglich, nicht tauglich oder eine Einschränkung (z.B. bei Brillenträgern die Brillenmaske). An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die uns bekannten „grünen Zettel“ nicht mehr verwendet werden sollen.

Die Tauglichkeit kann zwischen 18 und 49 Jahren auf 3 Jahre, ab 50 Jahre für 1 Jahr ausgestellt werden. Es liegt im Ermessen des Arztes, ggf. die Tauglichkeit zu verkürzen.

Kosten:

Kostenträger der Untersuchung ist die entsendende Gemeinde. Die Untersuchung wird nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet, die Kosten liegen in etwa bei 100 Euro.

- gez. -

Dr. med. Stefan Enderlein
Kreisfeuerwehrarzt des Landkreises Cham